

21. Windenergietage

Forum 2

Direktvermarktungsverträge 2013

Rechtlicher Marktstandard / Umgang mit der Fernsteuerbarkeit

15. November 2012

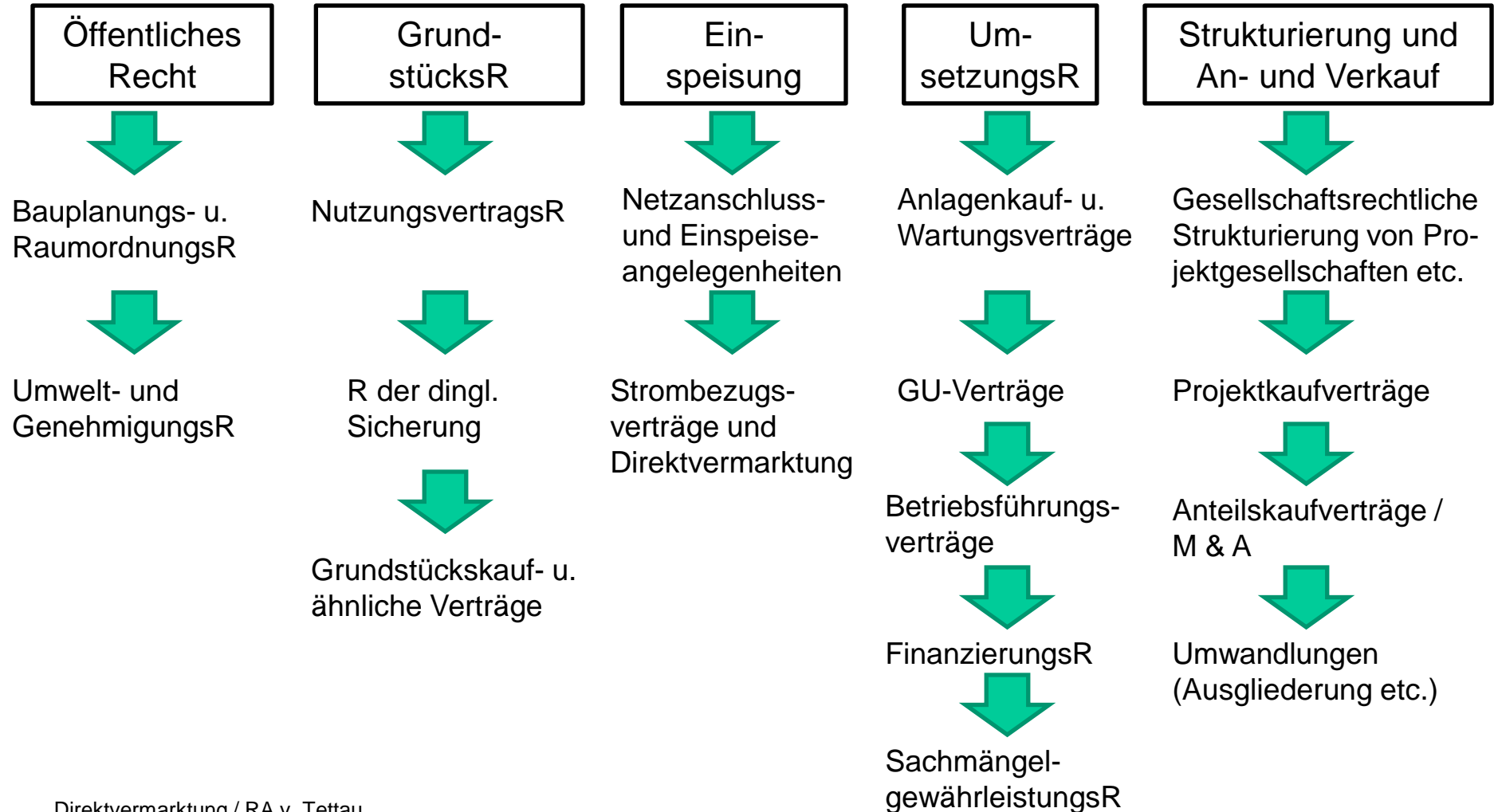
RA Philipp v. Tettau

Partner der Kanzlei MWP

www.mwp-berlin.de

MWP / Dezernat Erneuerbare Energien

Selbstverständnis: Projektentwicklungskanzlei mit Anspruch, alle wesentlichen Schritte im Projekt-Lebenszyklus abzudecken, inkl. erf. Prozessführung



Gliederung

- 1. Der Direktvermarktungsvertrag: Rechtliche Basis**
- 2. Wesentliche Vertragsinhalte verschiedener Vermarkter:
Drei ausgewählte Regelungsgegenstände**
- 3. Absicherung von Ansprüchen der Anlagenbetreiber**
- 4. Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit**

Rechtliche Basis

- Gegenstand dieses Vortrags: Der Vertrag zwischen EEG-Anlagenbetreiber und Stromkäufer, der wiederum weiter verkauft

- ⇒ i.d.R. Direktvermarktung („DV“) zur Inanspruchnahme der Marktprämie

- Wohl typengemischter Vertrag mit Schwerpunkt im Kaufvertragsrecht der §§ 433 ff. BGB

- ⇒ „Typenmischung“ jedenfalls dann, wenn Stromkäufer auch Dienstleistungen übernimmt

- (Bsp.: Erfüllung aller Meldepflichten zur Inanspruchnahme der Marktprämie durch Anlagenbetreiber)

Was folgt daraus?

- Vertrag bedarf keiner bestimmten Form sollte aber schon zur Dokumentation unbedingt - wie auch Änderungen - schriftlich abgeschlossen werden

 - Kaufvertragsrechtliche Regelungen auf Stromkauf anwendbar, u. a. zur „Stromgüte“, zu Gewährleistung und Haftung

 - Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrags wohl dort anwendbar, wo Vertrag Dienstleistungen vorsieht
- ⇒ Fazit: Viele gesetzliche Regelungen anwendbar, die teils passen und teils nicht
- ⇒ Vertrag sollte deshalb alle wichtigen Aspekte ausdrücklich regeln!

Beispiel unzureichender gesetzlicher Regelungen: Aufrechterhaltung der Stromproduktion geschuldet?

- Verträge sehen vor, dass gesamter, in den Anlagen erzeugter Strom zu liefern ist
- Ist Lieferpflicht auf tatsächlich produzierten Strom beschränkt, so dass es Haftung für Lieferausfälle nicht geben kann?
- Streit kann entstehen, wenn erwartete Lieferung nicht oder vermindert erfolgt und Stromkäufer einen Schaden wg. vereitelten Weiterverkaufs erleidet
- Gesetz hilft kaum weiter; Nicht- oder Minderlieferung könnte jedenfalls eine Vertragsverletzung sein, wenn Anlagenbetreiber zumutbare Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Stromproduktion unterlässt

Beispiel unzureichender gesetzlicher Regelungen: Aufrechterhaltung der Stromproduktion geschuldet?

- ⇒ Aber welche Pflichten bestehen genau? Was ist zumutbar? Muss der Anlagenbetreiber
- eine Reparatur beschleunigt und zu höheren Kosten durchführen, wenn sich die Mehrkosten für ihn nicht lohnen, der Direktvermarkter aber einen hohen Schaden durch sonst erforderliche Ersatzkäufe erleiden würde?
 - eine möglichst unverzügliche Erreichbarkeit und möglichst schnelle Reaktionsgeschwindigkeit seines Betriebsführers gewährleisten, um Störungen schnellstmöglich zu beseitigen?
- ⇒ Gesetz hilft nicht und Rechtsprechung gibt es zu derart jungem Gebiet noch nicht

Also regelt ein guter Vertrag, was der Betreiber zu leisten hat und was nicht

Wesentliche Vertragsinhalte verschiedener Vermarkter: Drei ausgewählte Regelungsgegenstände

Nachfolgende Beispiele sind zwar teils marktgängigen Verträgen entnommen
sind aber zu Präsentationszwecken gekürzt und lassen keinen Rückschluss auf
Gesamtqualität des jeweiligen Vermarktervertrages zu

Der MWP-Markt-o-Meter:



Der MWP-Markt-o-Meter: Was ist Marktstandard bzgl. Pflichten zur Aufrechterhaltung der Stromproduktion?

1

- Der Betreiber steht gegenüber dem Vermarkter nicht für einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Güte des gelieferten Stroms ein, also u.a. auch nicht für die Verfügbarkeit der Anlagen. Insbesondere ist er nicht zu Ersatzlieferungen oder Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn eine Anlage aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur teilweise verfügbar ist und keinen oder weniger oder geringwertigeren Strom produziert.

2

- Der Betreiber verpflichtet sich, die Anlage während der Laufzeit dieses Vertrages bestmöglich zu betreiben und den gesamten dabei erzeugten EEG-Strom an den Vermarkter zu liefern. Der Betreiber ist nicht zur Lieferung einer festen EEG-Strom-Menge oder eines bestimmten Profils verpflichtet.

3

- Nach bestem Können und Vermögen wird der Betreiber eine höchstmögliche Verfügbarkeit der Anlagen sicherstellen.

Was ist Marktstandard bzgl. Pflichten zur Aufrechterhaltung der Stromproduktion?

Klausel 1: Der Betreiber steht gegenüber dem Vermarkter nicht für einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Güte des gelieferten Stroms ein, also u.a. auch nicht für die Verfügbarkeit der Anlagen. Insbesondere ist er nicht zu Ersatzlieferungen oder Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn eine Anlage aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur teilweise verfügbar ist und keinen oder weniger oder geringwertigeren Strom produziert.

Diese Regelung

- beschränkt Lieferpflichten
- schließt ausdrücklich Einstandspflicht für schlechtere Verfügbarkeiten
- und Ersatzlieferungen sowie Ausgleichszahlungen aus

Was ist Marktstandard bzgl. Pflichten zur Aufrechterhaltung der Stromproduktion?

Klausel 2: Der Betreiber verpflichtet sich, die Anlage während der Laufzeit dieses Vertrages bestmöglich zu betreiben und den gesamten dabei erzeugten EEG-Strom an den Vermarkter zu liefern. Der Betreiber ist nicht zur Lieferung einer festen Strommenge oder eines bestimmten Profils verpflichtet.

Diese Regelung

- beschränkt Lieferpflichten nicht; Lieferung „fester Strommenge“ oder „bestimmten Profils“ wäre auch ohne Regelung ohnehin nicht zu erwarten und ist damit keine Besserstellung des Betreibers gegenüber dem Gesetz
- schließt weder Einstandspflicht für schlechtere Verfügbarkeiten
- noch Pflicht zu Ersatzlieferungen sowie Ausgleichszahlungen aus
- sondern sieht sogar eher unklare Optimierungspflicht vor („bestmöglich betreiben“)

Was ist Marktstandard bzgl. Pflichten zur Aufrechterhaltung der Stromproduktion?

Klausel 3: Nach bestem Können und Vermögen wird der Betreiber eine höchstmögliche Verfügbarkeit der Anlagen sicherstellen.

Diese Regelung

- ist im Grundsatz ebenso einzuschätzen wie Klausel 2
- erhöht die Optimierungspflicht aber noch massiv und u. E. über den gesetzlichen Maßstab hinaus:
 - Vorrang der Verfügbarkeit vor allen anderen Aspekten; Beispiel: Eine Reparatur hätte danach immer schnellstmöglich zu erfolgen, unabhängig von den Kosten
 - „nach bestem Können und Vermögen“ legt u. E. dem Betreiber massive Sorgfaltspflichten u.a. bzgl. seiner Erreichbarkeit am Wochenende und seiner Reaktionsgeschwindigkeiten bei Störungen auf

Der MWP-Markt-o-Meter: Was ist Marktstandard bzgl. Pflichten zur Aufrechterhaltung der Stromproduktion?

1

- Der Betreiber steht gegenüber dem Vermarkter nicht für einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Güte des gelieferten Stroms ein, also u.a. auch nicht für die Verfügbarkeit der Anlagen. Insbesondere ist er nicht zu Ersatzlieferungen oder Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn eine Anlage aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur teilweise verfügbar ist und keinen oder weniger oder geringeren Strom produziert.

2

- Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage während der Laufzeit dieses Vertrages bestmöglich zu betreiben und den gesamten dabei erzeugten EEG-Strom an den Vermarkter zu liefern. Der Betreiber ist nicht zur Lieferung einer festen EEG-Strom-Menge verpflichtet, sondern nur zur Lieferung eines bestimmten Profils verpflichtet.

3

- Nach bestem Können und Vermögen wird der Betreiber eine höchstmögliche Verfügbarkeit der Anlagen sicherstellen.



Markt-o-Meter

Der MWP-Markt-o-Meter: Was ist Marktstandard bei der Schnittstellenabgrenzung bzgl. der Abwicklungspflichten?

1

- Der Vermarkter übernimmt die gesamte operative Abwicklung der Lieferbeziehung nach diesem Vertrag, soweit dem Betreiber nicht ausdrücklich Pflichten zugewiesen sind.

2

- Der Vermarkter übernimmt die Erstellung der Erzeugungsprognose auf der Grundlage der von dem Betreiber übersandten Daten.
- Der Betreiber erteilt dem Vermarkter Vollmacht, alle notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber vorzunehmen, um die Direktvermarktung nach diesem Vertrag zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere

3

- Das Bilanzkreismanagement erfolgt durch den Vermarkter. Er übernimmt außerdem die Verpflichtungen nach § 33d Abs. 2 EEG gegenüber dem Netzbetreiber (An- und Abmeldung).

Was ist Marktstandard bei der Schnittstellenabgrenzung bzgl. der Abwicklungspflichten?

Klausel 1: Der Vermarkter übernimmt die gesamte Abwicklung der Lieferbeziehung nach diesem Vertrag, soweit dem Betreiber nicht ausdrücklich Pflichten zugewiesen sind.

Diese Regelung

- bestimmt als Regelfall, dass der Vermarkter verantwortlich ist
- und definiert klar, dass der Ausnahmefall (Verantwortung des Betreibers) nur dann eintritt, wenn der Vertrag ihm ausdrücklich Pflichten zuweist
- Vorteile: Klarheit und Erforderlichkeit, sich mit den Pflichten in der DV eingehend zu beschäftigen und diese zuzuordnen

Was ist Marktstandard bei der Schnittstellenabgrenzung bzgl. der Abwicklungspflichten?

Klausel 2: Der Vermarkter übernimmt die Erstellung der Erzeugungsprognose auf der Grundlage der von dem Betreiber übersandten Daten. Der Betreiber erteilt dem Vermarkter Vollmacht, alle notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber vorzunehmen, um die Direktvermarktung nach diesem Vertrag zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere

Diese Regelung

- enthält kein klares Regel-Ausnahme-Prinzip und lässt nicht geregelte Pflichten deshalb ohne eindeutige Zuordnung
- hat mit der Vollmachtslösung für Maßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber und der nicht abschließenden Aufzählung von diesbzgl. Pflichten immerhin eine Vermutung für eine Verpflichtung des Vermarkters in der Regel

Was ist Marktstandard bei der Schnittstellenabgrenzung bzgl. der Abwicklungspflichten?

Klausel 3: Das Bilanzkreismanagement erfolgt durch den Vermarkter. Er übernimmt außerdem die Verpflichtungen nach § 33d Abs. 2 EEG gegenüber dem Netzbetreiber (An- und Abmeldung).

Diese Regelung

- ordnet lediglich einzelne Pflichten dem Vermarkter und andere dem Betreiber zu (an anderen Stellen im Vertrag)
- hat keine sonstigen Indizien für Pflichtenverteilung
- so dass eine spätere Auslegung des Vertrags z. B. durch ein Gericht im Hinblick auf Pflichtenverteilung zwischen den Parteien kaum absehbar ist

Der MWP-Markt-o-Meter: Was ist Marktstandard bei der Schnittstellenabgrenzung bzgl. der Abwicklungspflichten?

1

- Der Vermarkter übernimmt die gesamte operative Abwicklung der Lieferbeziehung nach diesem Vertrag, soweit dem Betreiber nicht ausdrücklich Pflichten zugewiesen sind.



Markt-o-Meter

2

- Der Vermarkter erstellt die Erzeugungsprognose auf der Grundlage der von dem Betreiber versandten Daten.
- Der Betreiber erteilt dem Vermarkter die Vollmacht, alle notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber vorzunehmen, um die Direktvermarktung nach diesem Vertrag zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere

3

- Das Bilanzkreismanagement erfolgt durch den Vermarkter. Er übernimmt außerdem die Verpflichtungen nach § 33d Abs. 2 EEG gegenüber dem Netzbetreiber (An- und Abmeldung).

Der MWP-Markt-o-Meter: Was ist Marktstandard bei den Haftungsregelungen?

1

- Der Betreiber ist zum Ersatz des durch eine schuldhaft verursachte Nichtlieferung entstandenen Schadens verpflichtet. Der dem Vermarkter zu ersetzende Schaden wird mit [•] €/MWh pauschaliert, sofern und soweit der Betreiber nicht nachweist, dass dem Vermarkter ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein höherer Schadensersatzanspruch des Vermarkters ist ausgeschlossen. Im Übrigen haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2

- Die gegenseitige Haftung der Parteien für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3

- *[Vertrag enthält keine Haftungsregelungen. Damit haften die Parteien einander nach dem BGB, für jede Verschuldensform und den gesamten entstehenden Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns.]*

Was ist Marktstandard bei den Haftungsregelungen?

Klausel 1: Der Betreiber ist zum Ersatz des durch eine schuldhaft verursachte Nichtlieferung entstandenen Schadens verpflichtet. Der dem Vermarkter zu ersetzende Schaden wird mit [•] €/MWh pauschaliert, sofern und soweit der Betreiber nicht nachweist, dass dem Vermarkter ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein höherer Schadensersatzanspruch des Vermarkters ist ausgeschlossen. Im Übrigen haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Regelung

- Sieht grundsätzlich eine volle Haftung nach dem Gesetz für jedes Verschulden und alle Schäden vor („Im Übrigen ...“)
- enthält eine Schadenspauschalierung für Lieferschäden (z. B. Kosten für Ausgleichsenergie)
- diese begrenzt einerseits den vom Betreiber potentiell zu ersetzenden Schaden, dreht andererseits aber die Beweislast zu seinen Lasten um

Was ist Marktstandard bei den Haftungsregelungen?

Klausel 2: Die gegenseitige Haftung der Parteien für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Diese Regelung

- Sieht zwar grundsätzlich eine Haftungsfreistellung bei leichter Fahrlässigkeit vor
- ist letztlich für den Betreiber aber kein relevanter Schutz
- weil evtl. von ihm verschuldete Nichtlieferung oder unterlassene / nicht rechtzeitige Mitteilung hierüber wohl als „wesentlich“ eingestuft würde

Der MWP-Markt-o-Meter: Was ist Marktstandard bei den Haftungsregelungen?

1

- Der Betreiber ist zum Ersatz des durch eine schuldhaft verursachte Nichtlieferung entstandenen Schadens verpflichtet. Der dem Vermarkter zu ersetzende Schaden wird mit [•] €/MWh pauschaliert, sofern und soweit der Betreiber nicht nachweist, dass dem Vermarkter ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein höherer Schadensersatzanspruch des Vermarkters ist ausgeschlossen. Im Übrigen haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2

- Die gegenseitige Haftung der Parteien für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vermarkter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Markt-o-Meter

3

- *[Vertrag enthält keine Haftungsregelungen. Damit haften die Parteien einander nach dem BGB, für jede Verschuldungsform und den gesamten entstehenden Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns.]*

Was ist Marktstandard bei den Haftungsregelungen?

Was ist insoweit von Marktstandard zu halten?

Gerade noch akzeptabel, wenn Vertragspflichten klar und deutlich geregelt und insbesondere Betreiber in der Regel nicht für Verfügbarkeit einzustehen hat

Wünschenswert wäre aber ausgewogenes Haftungssystem mit einer beidseitig reduzierten Haftung für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden. Ist Marktstandard in anderen Verträgen (Bsp.: Lieferverträge)

Betreiber setzt sonst für z. B. 5 % mehr Vergütung 100 % oder mehr der Gesamtvergütung als Risikokapital ein (Beispiel: zweifach verwendete Schadenspauschalierung erreicht über 100 % der Gesamtvergütung)

Vorschlag z. B.: Betreiberhaftung zumindest bei einfacher Fahrlässigkeit auf Mehrertrag aus der Direktvermarktung begrenzen (Einsatz dessen, was der Vertrag als „Mehr“ bringt)

Absicherung von Ansprüchen der Anlagenbetreiber

Bank- oder Konzernbürgschaften scheinen Marktstandard zu sein

Umfang ist abzustimmen auf Laufzeitrisiko bis zur Rückkehr in die „klassische“ EEG-Vergütung; dafür müssen Kündigungsfristen bei Zahlungsverzug klar im Vertrag definiert sein!

Mindestens ein Vermarkter bietet Treuhandlösung an: Alle Zahlungen aus Direktvermarktung gehen an WP, der sie an Betreiber und Vermarkter verteilt

Umsatzsteuerbarkeit der Marktprämie

Seit 6.11.2012 liegt lang ersehntes Schreiben des BMF vor:

„Wird dem Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 33g EEG eine Marktprämie bzw. unter den Voraussetzungen des § 33i EEG eine Flexibilitätsprämie gezahlt, handelt es sich jeweils um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss.

Sofern für vor dem 1. Januar 2013 erfolgte Stromlieferungen die Markt- bzw. Flexibilitätsprämie als Entgeltbestandteil unter Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet worden ist, wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet, wenn eine Berichtigung der Rechnung unterbleibt.“

(liegt pdf-Fassung des Vortrags bei)

Veröffentlichung erfolgt im Bundessteuerblatt Teil I

Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit

- Absenkung der Managementprämie durch Managementprämienverordnung (MaPrV), BT-Drucks. 17/10571
- Differenzierte Managementprämie nach nicht-fernsteuerbaren und fernsteuerbaren Anlagen
- Die *„jährlich zunehmende, schärfere Absenkung der Managementprämie bei nicht-fernsteuerbaren Anlagen“* (BT-Drucks. 17/10571, S. 14) soll Anreiz bieten, Fernsteuerbarkeit herbeizuführen
- Angedacht war auch, Fernsteuerbarkeit als verpflichtende (!) Voraussetzung für Managementprämie vorzusehen; wurde lediglich wegen dann bestehendem Änderungsbedarf des EEG noch nicht umgesetzt (BT-Drucks. 17/10571, S. 10)

Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit

- Gesetzgeber schätzt Kosten bei WEA auf ca. 1.000,00 € pro Anlage, bei PV-Parks auf ca. 5.000,00 € pro Anlage
- Investitionsvolumen differiert jedoch stark in Abhängigkeit von vorhandener Technik etc.
- Bei Zugrundelegung dieser Investitionssummen schätzt Gesetzgeber Gesamtaufwand auf 15 Mio. Euro für die Betreiber ⇒ Ist dies gerechtfertigt durch Anzahl der jährlichen Ereignisse negativer Strompreise?

Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit

- Gründe für die Absenkung: Der sog. Profilservice (Ausgleich von Prognoseabweichungen) sei voraussichtlich deutlich preiswerter als ursprünglich angenommen (angenommen zunächst 5,80 € je MWh, derzeit laut Prognose 2,50 € je MWh)
- Die „für später erwarteten Lärmeffekte“ hätten sich offenbar deutlich früher realisiert, erkennbar an dem Umfang der Direktvermarktung (BT-Drucks. 17/10571, S. 9)

Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit

Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen

- Technische Einrichtungen, damit Dritter, der vermarktet, die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann
- Befugnis für diesen Dritten, dies jederzeit zu tun, bei Einspeiseleistung in einem Umfang, „*der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist*“
- In Windparks benötigen nicht alle Anlagen eigene technische Einrichtungen; bei gemeinsamen Einrichtungen muss aber die Fernsteuerbarkeit für jede einzelne der Anlagen uneingeschränkt gewährleistet sein (BT-Drucks. 17/10571, S. 15)
- Nutzung bestehender Einrichtungen z. B. des Netzbetreibers zulässig, soweit der durch die MaPrV geforderte Zugriff und die Befugnis gewährleistet ist

Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit

Was ist jetzt zu tun?

- Direktvermarktungsverträge 2012 werden derzeit in 2013 verlängert oder Kündigungsrechte verstreichen
- Teils bieten Direktvermarkter Nachträge zur Berücksichtigung der MaPrV an (Anpassung der Entgelte etc.), teils fehlen solche Anpassungsverträge noch; im zweiten Fall gibt es Ankündigungen von Direktvermarktern, später auf Basis der vertraglichen Anpassungsklauseln vorzugehen
 - ⇒ Empfehlenswert: Abschluss eines ausdrücklichen Nachtrages zur Vergütung etc. in 2013 (kein Abwarten des Verstreichens der Kündigungsfrist)
- Vertraglicher Anpassungsbedarf bezieht sich mindestens auf Vergütung und erste Umsetzungsregelungen zur Fernsteuerbarkeit

Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit

Umsetzung der Fernsteuerbarkeit

- Verträge / Nachträge für 2013 sollten so detailliert wie möglich schon Regelungen zur Fernsteuerbarkeit enthalten; teils ist allerdings noch vieles offen, weshalb vorhandene Verträge / Nachträge noch einiges ungeregelt lassen (müssen?)

- Regelungsbedarf:
 - ✓ Vergütung in 2013
 - ✓ Wem steht Fernsteuerbarkeits-Bonus zu?
 - ✓ Wer trägt Kosten und Verantwortung für Fernsteuerbarkeits-Voraussetzungen?
 - ✓ Abschlusspflicht bezüglich einer ergänzenden Vereinbarung zur Umsetzung der Fernsteuerbarkeit
 - ✓ Mitwirkungspflichten bei der Umsetzung
 - ✓ Sonderkündigungsrecht für den Fall mangelnder Einigung auf Umsetzungsvereinbarung

Managementprämienverordnung / Fernsteuerbarkeit

Verhältnis zum Einspeisemanagement

- Gemäß § 3 Abs. 4 MaPrV darf die Befugnis des Direktvermarkters zur Einspeise-Reduzierung das Recht des Netzbetreibers gemäß § 11 EEG nicht beschränken
- Einspeisemanagement genießt also Vorrang
- Ungeklärt: Wer trägt Risiko bei Nachweisproblemen bezüglich der Verursachung einer Leistungsreduzierung?
- Jedenfalls in Vergangenheit gab es Beschwerden über nicht hinreichend präzise Umsetzung des Einspeisemanagements in den Anlagen ⇒ Streit könnte entstehen, wenn Netzbetreiber und Direktvermarkter zeitgleich auf die WEA zugreifen und der Verursachungsbeitrag unklar ist
- Direktvermarktungsvertrag muss hierfür Vorkehrungen treffen, soweit möglich und verhandelbar (vollständige oder teilweise Risikoübernahme?)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Vorab per E-Mail

HAUPTANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL. +49 (0) 30 18 682-0

Oberste Finanzbehörden
der Länder

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. November 2012

-Verteiler U1 -
-E-Mail-Verteiler U2 -

BETREFF

**Umsatzsteuer:
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Marktprämie nach § 33g des Gesetzes für den
Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) bzw. der Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG**

GE **IV D 2 - S 7124/12/10002**

DOK **2012/0952023**

(Der Antwort brie- GE und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Marktprämie nach § 33g EEG bzw. einer Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG, die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 eingeführt worden sind, Folgendes:

Wird dem Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 33g EEG eine Marktprämie bzw. unter den Voraussetzungen des § 33i EEG eine Flexibilitätsprämie gezahlt, handelt es sich jeweils um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss.

Sofern für vor dem 1. Januar 2013 erfolgte Stromlieferungen die Markt- bzw. Flexibilitätsprämie als Entgeltbestandteil unter Ausweis von Umsatzsteuer abgerechnet worden ist, wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht beanstandet, wenn eine Berichtigung der Rechnung unterbleibt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Philipp v. Tettau

www.mwp-berlin.de